

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma K3V Solutions AG zum Softwarepflegevertrag

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen geltend ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die in diesem Vertrag genannten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Anwender zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Alle Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Pflege der vorseitig aufgeführten Programme zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen usw.. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für Schulungsprogramme und sonstige Beratungswünsche.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

1. Die Laufzeit des Pflegevertrages beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages, jedoch nicht vor der Installation der vorseitig genannten Software. Der Pflegevertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Parteien gekündigt werden.

Die Kündigung ist erstmals zulässig am Ende des nach Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Zusätzlich besteht ein Kündigungsrecht der Firma K3V SOLUTIONS AG (im Folgenden "K3V Solutions AG" genannt) dann, wenn einer der Vertragsparteien zahlungsunfähig ist, der Anwender mindestens 3 Monate mit der Zahlung des Pflegeentgelts in Verzug gerät oder wenn der Anwender eigenmächtig Änderungen mit den Programmen vornimmt, bzw. durch Dritte vornehmen lässt, die die Pflegeleistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erschweren oder unmöglich machen.

2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

§ 4 Vergütung

Für die Pflege der Software vereinbaren die Parteien die vorseitig genannte Vergütung pro Kalenderjahr. Diese beinhaltet das Entgelt für die Leistungen der Firma K3V Solutions AG gem. den § 2 und 5 dieses Vertrages. Die jährliche Pflegevergütung beträgt 14% des aktuellen Lizenzwerts der dem Kunden zur Nutzung überlassenen Softwaremodule. Der aktuelle Lizenzwert ergibt sich aus der Summe der installierten Softwaremodule zzgl. des bereinigten Wertes etwaiger kundenspezifischer Schnittstellen, Systemanpassungen und -entwicklungen. Der bereinigte Wert für diese Leistungen fließt mit 40% des dem Kunden in Rechnung gestellten Betrages für die zu vor genannten Leistungen in den aktuellen Lizenzwert ein. Der aktuelle Lizenzwert kann jederzeit bei K3V Solutions AG erfragt werden. Erwirbt der Kunde nach Abschluss des Softwarepflegevertrags Nutzungsrechte an weiteren Softwaremodule der K3V Solutions AG gegen Zahlung einer Einmallylizenzgebühr und wird hinsichtlich dieses Zusatzmoduls der Pflegevertrag erweitert, so erhöht sich der für die Berechnung des Pflegeentgelts maßgebende aktuelle Lizenzwert um den Wert des/der zusätzlichen Mo-

dul(e). Die Berechnung des Pflegeentgeltes erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. nach Unterzeichnung des Vertrages; anteilig auf die verbleibenden Monate. Erfolgt die Erweiterung des Pflegevertrages während des laufenden Kalenderjahres, so wird die Pflegegebühr pro rata temporis nachberechnet.

§ 5 Pflegeleistungen

1. Die Pflegedienste der Firma K3V SOLUTIONS AG umfassen folgende Leistungen:
 - a) Die Überlassung von Updates der vorseitig genannten Software im lizenzierten Funktionsumfang gemäß den nachfolgenden Regelungen b) – h);
 - b) Die Aktualisierung der Software bei fachtechnischen Änderungen, insbesondere bei Änderung der DVGW-Regelwerke, der Eichgesetze etc., soweit diese bundesweit Gültigkeit haben;
 - c) Die Aktualisierung der Online-Software-Dokumentationen. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine vollständig neue Online-Dokumentation überlassen. Die Dokumentationen wird als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm geliefert und kann vom Anwender ausgedruckt werden;
 - d) Nach Ablauf der aus dem Softwareüberlassungsvertrag folgenden Gewährleistungsfrist beseitigt die Firma K3V SOLUTIONS AG innerhalb des Programmcodes und innerhalb der Dokumentation auftretende Fehler, soweit diese trotz Beachtung der Bedienungsanleitung nicht entsprechend der Programmbeschreibung funktionieren. Voraussetzung ist, dass die Fehler reproduzierbar und in der jeweils neuesten Programmversion enthalten sind. Die Firma K3V SOLUTIONS AG behält sich die Art der Fehlerbeseitigung vor.
 - e) Der kostenlose telefonische Zugriff auf die Hotline der Firma K3V SOLUTIONS AG, soweit dieser Zugriff sich auf die Pflegeverpflichtungen der Firma K3V SOLUTIONS AG nach den §§ 2 und 5 dieses Vertrages bezieht.
 - f) Die Vor-Ort-Betreuung, sofern diese zur Erbringung der Pflegeverpflichtungen notwendig wird und nicht durch die Hotline erledigt werden kann; die Fahrtkosten sind gemäß der allgemeinen Preisliste der Firma K3V SOLUTIONS AG zu vergüten;
 - g) Eine eintägige Schulung pro Kalenderjahr, ab das auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr; die Fahrtkosten des Schulungsmitarbeiters hat der Anwender gemäß der allgemeinen Preisliste der Firma K3V SOLUTIONS AG zu tragen;

h) Die Leistungen werden von der Firma K3V SOLUTIONS AG an Werktagen von Montags bis Freitags jeweils zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erbracht.

2. Weiterentwicklungen/Ugrades etc..

- a) Die Firma K3V SOLUTIONS AG wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Software optimieren, weiterentwickeln und um zusätzliche Funktionen zu ergänzen.
- b) Diese Leistungen werden dem Anwender nach Freigabe gemäß den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.
- c) Weiterentwicklungen, funktionale sowie sonstige Ergänzungen, Erweiterungen etc der lizenzierten Software, insbesondere neue Fachschalen und Module oder Ugrades, werden dem Anwender gegen Zahlung einer zusätzlichen Lizenzgebühr gemäß der dann aktuellen Preisliste der K3V Solutions AG überlassen. Dem Anwender wird hieran ebenfalls ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt. Es gelten die zum Zeitpunkt der Überlassung Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung der Firma K3V SOLUTIONS AG.

Sofern der Pflegevertrag hinsichtlich des oder der neuen Fachschalen / Module erweitert wird, erhöht sich der Bemessung der Pflegevergütung gemäß § 4 zugrundeliegende Lizenzwert der Software um den Lizenzwert des oder der Fachschalen / Module. § 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

3. Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten der Firma K3V SOLUTIONS AG zählen folgende Leistungen:

Leistungen außerhalb der unter § 5 Ziffer 1 h) genannten Bereitschaftszeiten und außerhalb des unter § 5 Ziffer 1 genannten Leistungskatalogs, u.a.

- Leistungen nach einem Eingriff des Kunden oder sonstigen dritten Personen in die Software bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung verursacht und/oder erschwert wird;
- Leistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardware-system notwendig werden;
- Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind;
- Individuelle Beratungen, Anpassungen, Erweiterungen z.B. um neue Module;
- Schulungen außer der Leistung nach § 5 (Abs. g);

4. Falls zur Anwenderprogrammpflege oder bei Programmänderungen, -Erweiterungen oder -Entwicklungen Betriebssystemänderungen bzw. -Ergänzungen oder Hardwareerweiterungen, gleich welcher Art, notwendig werden, hat hierfür der Anwender zu sorgen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Anwender ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Programmverbesserungen und Updates einzusetzen. Es werden nur die aktuellen Versionen gepflegt.
2. Der Anwender ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherung durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung durchzuführen.
3. Der Anwender muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Anwender hat bei den Fehlermeldungen die von der Firma K3V SOLUTIONS AG erteilten Hinweise zu befolgen. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände vom Anwender der Firma K3V SOLUTIONS AG schriftlich umgehend mitzuteilen.

§ 7 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Offensichtliche Fehler hat der Anwender der Firma K3V SOLUTIONS AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Mängel einer Pflegeleistung werden von der Firma K3V SOLUTIONS AG nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der Firma K3V SOLUTIONS AG durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss die Firma K3V SOLUTIONS AG eine Ausweidlösung entwickeln.
4. Gelingt es der Firma K3V SOLUTIONS AG nicht, ihren Verpflichtungen aus den Ziffern 2 und 3 nachzukommen, so kann der Anwender wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder die Aufhebung des Vertrages verlangen.
5. Keine Gewährleistung übernimmt die Firma K3V SOLUTIONS AG dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Anwenders entspricht.

§ 8 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im

Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 5fache des jährlichen Pflegeentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss.

2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf das jährliche Pflegetgelt beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien und Durchführung von Virentests eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Leistung durch Dritte

Es ist der Firma K3V SOLUTIONS AG gestattet, die Programmpflege insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen durch die weiteren Rechtsinhaber der Software zu erbringen.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Sonstiges, Änderungs-/Anpassungsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Änderungen/Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anwender schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anwender ihnen nicht schriftlich widerspricht. K3V SOLUTIONS AG wird auf die Änderung/Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen drucktechnisch hervorheben und gesondert hinweisen. Der Widerspruch des Anwenders muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei K3V SOLUTIONS AG eingehen.